

## **Exkursion zum Finanzgericht Nürnberg am 08. November 2023**

Am Mittwoch, den 08. November 2023, wurde unter der organisatorischen Leitung des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere Betriebliche Steuerlehre, in Kooperation mit EY Nürnberg eine Fachexkursion zum Finanzgericht Nürnberg durchgeführt.

Die mündliche Verhandlung behandelte einen Sachverhalt, bei dem ein landwirtschaftliches Grundstück von etwa 24.000 Quadratmetern an minderjährige Kinder veräußert wurde. Die Einbeziehung des Vormundschaftsgerichts führte zu einer dreijährigen Verzögerung. Während dieses Zeitraums stiegen die Bodenrichtwerte des betroffenen Grundstücks, wie sie aus den Erkenntnissen des Gutachterausschusses hervorgingen. Die Hauptstreitpunkte konzentrierten sich auf die Frage, welcher Wert maßgeblich sei – der im Kaufvertrag festgelegte oder der durch den Gutachterausschuss ermittelte. Steuerlich relevant ist der Tag der Übergabe von Besitz, Nutzen und Lasten, der in diesem Fall erst nach Ablauf von drei Jahren erfolgte. Die Gewinnermittlung basierte auf dem Betriebsvermögensvergleich, was eine vollständige Realisierung stiller Reserven zur Folge hatte.

Die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den Eltern und den Kindern wurde in zivilrechtlicher Hinsicht in Frage gestellt, da es sich um Verträge mit nahen Angehörigen handelte. Hierbei war der Fremdvergleich entscheidend für die Anerkennung. Das Gericht bezog sich auf ein BFH-Urteil vom 12.09.2002 (IV R 66/00), das betonte, dass nach der Veräußerung eines Grundstücks keine rückwirkende Entnahme mehr möglich ist. Ebenso wurde klargestellt, dass beim Verkauf eines zum Betriebsvermögen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gehörenden Grundstücks der Gewinn regelmäßig realisiert wird, wenn Besitz, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergegangen sind. Probleme ergaben sich auch aus dem zeitlichen Abstand zwischen dem notariellen Angebot im Jahr 2015 und der Annahme im Jahr 2019. Eine Stundungsvereinbarung mit einer Zahlungsfrist von 12 Jahren für die Kinder erschwerte die vertragliche Bindung. Das Grundbuch wies weiterhin die Kinder als Eigentümer aus, was auf eine mögliche Rückabwicklung hindeutete. Ein Gutachten stellte zudem fest, dass das Grundstück unter Wert verkauft wurde. In Anlehnung an ein weiteres BFH-Urteil vom 04.06.2006 (IV B 12/05) wurde klargestellt, dass die Veräußerung eines Grundstücks zu einem unangemessen niedrigen Entgelt gemäß § 4 I EStG zu einer vollständigen Realisierung der stillen Reserven führt. Soweit der Erwerber eine Gegenleistung erbracht hat, werden die stillen Reserven durch Veräußerung und im Übrigen durch Entnahme (§ 6 I Nr. 4 EStG) aufgedeckt.

Nach der Verhandlung stellte der Rechtsanwalt den Antrag, die Bescheide für die Jahre 2018-2019 zu ändern. Die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sollten um 60.381 € niedriger festgesetzt werden, dementsprechend sollte auch die Einkommensteuer reduziert werden. Eine Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Im Anschluss an die Verhandlung führten die Richter eine fachlich fundierte Diskussion durch. Die Studierenden erhielten die Möglichkeit, vertiefende Fragen zu stellen und sich über relevante Themengebiete zu informieren.

Zusätzlich wurde für die Studierenden eine interessante Präsentation im EY-Office in Nürnberg durchgeführt. Herr Pfersdorff und Herr Eckstein von der Niederlassung EY Nürnberg präsentierten abschließend Karriere- und Einstiegsmöglichkeiten sowie verschiedene Wege zur Zulassung zur Steuerberaterprüfung. Die Exkursion zeigte, dass die Verhandlung am Finanzgericht das Interesse der Studierenden für komplexe steuerliche Themen weckte. Die Präsentation gewährte den Studierenden einen faszinierenden Einblick in das Berufsfeld des Steuerberaters, was sich in zahlreichen interessierten Fragen aus dem Plenum widerspiegelte.